

## **Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor Geflügelpest vom 22. Dezember 2022**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Dresden erlässt folgende **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor Geflügelpest vom 22. Dezember 2022 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben und tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Begründung**

#### **Sachverhalt**

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Das Geflügelpestgeschehen in Europa und die zahllosen Fälle von verendeten Wildvögeln durch den hochpathogenen Erreger zeigte seit Oktober 2022 einen starken Anstieg im gesamten Bundesgebiet. In Zusammenhang mit Geflügelausstellungen und dem dort erfolgten Verkauf wurden mehr als 50 Sekundärausbrüche bei überwiegend nicht gewerblich gehaltenem Geflügel verzeichnet.

Um das Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen durch Geflügelausstellungen zu verhindern, wurde die Durchführung von Geflügelausstellungen und ähnlicher Veranstaltungen mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 22. Dezember 2022 verboten.

#### **Zuständigkeit**

Das VLÜA Dresden ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sowie § 3 Abs. 11 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

#### **Rechtliche Begründung**

##### **Zu Ziffer 1.**

Das Verbot von Geflügelausstellungen, märkten und -schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft

gehaltenen Vögeln in Ziffer 1 ergab sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) und stützte sich auf die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 9. Dezember 2022. Die zuständige Behörde kann zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Der aktuellen Risikobewertung des FLI vom 14. Juli 2023 ist zu entnehmen, dass die Zahl der HPAI-Ausbrüche in Europa stark zurückgegangen ist. Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wurde als moderat eingestuft. Da zudem in Dresden und den angrenzenden Landkreisen zuletzt keine Ausbrüche der Geflügelpest aufgetreten sind, kann das am 22. Dezember 2022 angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und -schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel aufgehoben werden.

Geflügelausstellungen sollten jedoch nur unter Einhaltung hoher Biosicherheitsregeln und gegebenenfalls vorbehaltlich einer regionalen Risikobewertung ermöglicht werden.

##### **Zu Ziffer 2.**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 4 des VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im VLÜA Dresden sowie auf der Internetseite [www.dresden.de/gefluegelpest](http://www.dresden.de/gefluegelpest) eingesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

##### **Zu Ziffer 3.**

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Dresden, 15. August 2023

VOR Lutz Meißner  
Amtlicher Tierarzt  
Stellvertreter der Leiterin  
des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)